

# **Satzung**

## **des Sportverein Nordendorf e.V.**

(Neufassung vom 22. März 2003 mit Änderungen vom 5.3.2005 und 21.3.2015)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Nordendorf e.V.. Er hat seinen Sitz in Nordendorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Abhaltung geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen;
  - Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung der Sportstätten, Turn- und Sportgeräte; soweit erforderlich deren Anschaffung oder Errichtung;
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und dergleichen sowie von sportlichen und geselligen Veranstaltungen;
  - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Die Mitglieder des Vereins haben jedoch im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Eine Ehrenamts-pauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
- Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es innerhalb eines Jahres trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Streichung oder Ausschluss entbinden nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und Gebühren.
- (3) Verdiente oder langjährige Mitglieder können geehrt, in besonderen Fällen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### **§ 4 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(2) Der Vereinsausschuss kann in besonderen Fällen festgesetzte Beiträge oder sonstige Leistungen ganz oder teilweise erlassen oder Ratenzahlungen bewilligen.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorsitzenden im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird dabei vom Vereinsausschuss unterstützt. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder des Vereinsausschusses zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand an Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden ist. Zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 25.000 Euro für den Einzelfall ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### **§ 7 Vereinsausschuss**

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Schriftführer, dem Veranstaltungsleiter, den Abteilungsleitern und den Jugendvertretern. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen. Der Vereinsausschuss kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

(2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge, die erst später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen sowie eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen wenn mindestens fünf anwesende Stimmberechtigte dies verlangen.

(6) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zu enthalten

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht über das Kassenwesen
- Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
- Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder bei Ablauf der Amtsperiode.

(7) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Für jede Abteilung ist ein Abteilungsleiter zu benennen, soweit geboten auch ein Jugendleiter.

(2) Die Abteilungen regeln ihren Bereich betreffende Angelegenheiten grundsätzlich eigenverantwortlich. Soweit Interessen des Gesamtvereins betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss herzustellen.

(3) Die Abteilungen sind gegenüber der Vereinskasse rechenschaftspflichtig. Mit der Auflösung einer Abteilung fällt deren gesamtes Vermögen und Ausrüstung an den Hauptverein.

## **§ 10**

### **Jugendordnung, Geschäfts- und Finanzordnung**

(1) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

(2) Zur Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Vereinsausschusses und zur Regelung der Beziehungen zwischen Hauptverein und Abteilungen kann eine Geschäfts- und Finanzordnung aufgestellt werden. Diese beschließt der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden bei deren Einladung der volle zu ändernde Text angegeben ist.

## **§ 12**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und die Verwertung des Vereinsinventars übernehmen.

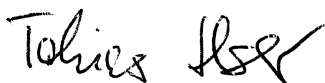
(3) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist dem BLSV oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Nordendorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(4) Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. März 2003 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung des BLSV und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Tobias Hauser  
(1. Vorsitzender)